



Steuer- Bulletin

2010/1

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen /
Straflose Selbstanzeige ②

Zentrale Steuerlösung:
LuTax hat abgehoben! ④

Gerichtsentscheide ⑥

Abschaffung der Dumont-Praxis ⑧



Wertvorstellungen und Ermessen

Liebe Leserin
Lieber Leser

Die Steuerbehörden des Kantons Luzern setzen das Steuergesetz effizient, transparent und kundenfreundlich um. Dabei liegen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Veranlagungsbereich unselbständiger und nicht erwerbstätiger Personen bei den Gemeindesteuerämtern. Die Qualitätssicherung der Steuerveranlagungen wird deshalb auch eigenverantwortlich durch diese Stellen erfolgen. Die Mitarbeitenden unserer Abteilung werden Gemeindesteuerämtern bedürfnisgerecht beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern obliegt gemäss Gesetzesauftrag die Aufsicht über das Steuerwesen. Das dafür im Rahmen des Projektes "Together" neu geschaffene Revisionswesen prüft und beurteilt künftig die Bereiche Registerführung, Steuererklärung/Aktenverwaltung, Veranlagung, Bezug, Organisation und Führung, sowie den Support-Bereich Informatik.

Folgende Wertvorstellungen sollen weiterhin gepflegt werden, sie werden künftig das Verhältnis zwischen Aufsichts- und Vollzugsbehörde noch mehr als bisher prägen:

- Verhalten (wir zeigen Respekt und Wertschätzung)
- Lernen (gemeinsam werden wir besser)
- Kommunikation (zeit- & stufengerechte Information)
- Delegation (wir fordern und fördern)
- Innovation (engagiertes und innovatives Handeln)
- Umsetzen (ziel- und lösungsorientiertes Arbeiten)

Mit der Delegation der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Veranlagungsbereich soll insbesondere noch mehr als bisher die Eigenverantwortung der jeweiligen Steuerfachperson vor Ort gestärkt werden. Der ihr zustehende Ermessensspielraum soll mutig ausgeschöpft werden, wobei das Steuergesetz als "Leitplanke" und der Ermessensspielraum als "Fahrbahn" dient. Die Steuerfachperson kann sich im Veranlagungsbereich zwischen den Leitplanken im Rahmen des Ermessens und der möglichen Gefahrenquellen frei bewegen. Gefragt sind Verantwortungsträger, die sich nicht ängstlich zu eng oder zu stur an der einen oder anderen Leitplanke orientieren, sondern bereit sind, das ihr zustehende Ermessen zu nutzen und sich den jeweiligen Gegebenheiten im Rahmen des Gesetzesauftrags anzupassen.

In diesem Sinne wünsche ich eine gute, ergebnisorientierte und jederzeit wertschätzende Zusammenarbeit zwischen den Steuerkunden, den Gemeinden und der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern.

Oskar Bösch
Leiter Abteilung Gemeindebetreuung

Offenlegung einer Steuerhinterziehung

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Ab 1. Januar 2010 können Erbinnen und Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung einer verstorbenen Person von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren: Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre geschuldet.



(gj/bm) Nach der bisherigen Regelung konnte bei einer Steuerhinterziehung einer verstorbenen Person die Nachsteuer (für Vorjahresgeschuldete Steuer)

inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahren vor dem Tod eingefordert werden. Neu kann sie mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden. Die Erbinnen und Erben kommen aber nur dann in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars mitwirken). Die verkürzte Nachbesteuerung wird nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die Steuerbehörden keine Kenntnis hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Straflose Selbstanzeige

Ab dem 1. Januar 2010 gehen natürliche und juristische Personen bei einer erstmaligen Selbstanzeige einer Hinterziehung straffrei aus, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt,
- die steuerpflichtige Person unterstützt die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente bzw. der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos,
- sie bemüht sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Fortsetzung auf Seite 4

Steueramnestie – Häufig gestellte Fragen

Wer kann von der Steueramnestie Gebrauch machen?

Alle Steuerpflichtigen in der Schweiz können eine straflose Selbstanzeige machen, also natürliche wie auch juristische Personen.

Welche Beträge muss ich angeben?

Es müssen vollständige Angaben zu den hinterzogenen Bestandteilen des Vermögens und des Einkommens gemacht werden.

Wie muss ich vorgehen?

Die steuerpflichtige Person muss sich bei ihrer Steuerbehörde melden und ausdrücklich darauf hinweisen, dass frühere Veranlagungen nicht korrekt sind.

Bis wann kann ich von der Steueramnestie Gebrauch machen?

Es gibt keine zeitliche Begrenzung. Eine straflose Selbstanzeige kann jedoch nicht mehr gemacht werden,

wenn die Hinterziehung der Steuerbehörde bereits bekannt ist.

Kann eine Amnestie mehrmals beantragt werden?

Nein. Wenn sich eine steuerpflichtige Person erstmals selbst anzeigt und sich anschliessend ernsthaft bemüht, die geschuldete Nachsteuer zu begleichen, bleibt sie straffrei. Bei jeder weiteren Selbstanzeige kann die steuerpflichtige Person jedoch mit einer ermässigten Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer rechnen, wenn sie mit den Behörden kooperiert.

Wenn ich mich selber anzeige: Was droht mir dann?

Sind die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige erfüllt, entfällt die Busse. Hingegen muss man auf zehn Jahre zurück die Nachsteuer inklusive Verzugszinsen zahlen. Ebenfalls nachzahlen muss man alle übrigen nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschaftssteuern, Schenkungssteuern oder AHV-Beiträge.

Werde ich irgendwo registriert? Und wer hat Einblick in diese Daten?

Die Selbstanzeige wird bei den Steuerbehörden in den Akten vermerkt. Die Steuerbehörde untersteht der Geheimhaltungspflicht. Einblick in diese Akten haben lediglich die eidgenössische und die kantonalen Steuerbehörden sowie die steuerpflichtige Person selbst.

Wie viel muss ich nachzahlen?

Die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins können auf zehn Jahre zurück erhoben werden.

Was ist, wenn ich ein Erbe antrete und dann feststelle, dass die verstorbene Person eine Steuerhinterziehung begangen hat?

Erbinnen und Erben haben die Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung. Neu werden die Nachsteuern samt Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden eingefordert.

Die unten stehenden Beispiele zeigen die finanziellen Auswirkungen einer straflosen Selbstanzeige gegenüber dem ordentlichen Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren sowie einer zweiten Selbstanzeige auf.

Beispiel 1

Einkommen veranlagt	Ø	90'000.-	Vermögen veranlagt	0.-
Einkommen hinterzogen ¹⁾	Ø	5'500.-	Vermögen hinterzogen	0.-

	Staats- und Gemeindesteuern			direkte Bundessteuer		
	Nachsteuer inkl. Verzugszinsen	Busse	Total	Nachsteuer inkl. Verzugszinsen	Busse	Total
erste Selbstanzeige	15'002.30	0.-	15'002.30	5'039.40	0.-	5'039.40
zweite Selbstanzeige	15'002.30	2'370.-	17'372.30	5'039.40	810.-	5'849.40
ordentliches Verfahren ²⁾	15'002.30	8'880.-	23'882.30	5'039.40	3'040.-	8'079.40

Beispiel 2

Einkommen veranlagt	Ø	180'000.-	Vermögen veranlagt	0.-
Einkommen hinterzogen ¹⁾	Ø	20'000.-	Vermögen hinterzogen ¹⁾	310'000.-

	Staats- und Gemeindesteuern			direkte Bundessteuer		
	Nachsteuer inkl. Verzugszinsen	Busse	Total	Nachsteuer inkl. Verzugszinsen	Busse	Total
erste Selbstanzeige	72'703.10	0.-	72'703.10	29'822.50	0.-	29'822.50
zweite Selbstanzeige	72'703.10	11'010.-	83'713.10	29'822.50	5'970.-	35'797.50
ordentliches Verfahren ²⁾	72'703.10	41'200.-	113'903.10	29'822.50	17'500.-	47'322.50

¹⁾ Während 10 Jahren hinterzogen

²⁾ Busse aufgrund der Mitwirkung (Einreichung der Unterlagen) reduziert

Fortsetzung von Seite 2

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird nicht nur von einem Bussenverfahren abgesehen, sondern es erfolgt auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke dieser Steuerhinterziehung begangen worden sind. Erhoben wird nur die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für zehn Jahre. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Strafbefreiung ausgeschlossen. Die Busse wird dann auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Dies gilt auch bei jeder weiteren Selbstanzeige.

Unter denselben Voraussetzungen ist eine straflose Selbstanzeige auch für Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) und bei juristischen Personen vorgesehen. Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder eine ausgeschiedene Vertretung einer juristischen Person diese erstmals wegen Steuerhinterziehung an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertretungen abgesehen.

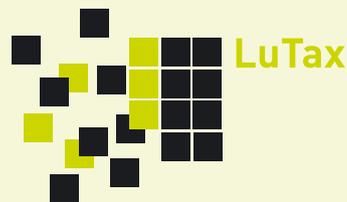
Betroffen von den diesen Massnahmen sind die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons und der Gemeinden. Weitergehende Informationen finden Sie im Luzerner Steuerbuch, Bd. 2a Weisungen StG § 178a Nr. 1 und § 211 Nr. 2.

LUSTAT Jahrbuch Kanton Luzern 2010

Wiederum lädt das Standardwerk der Luzerner Statistik zu einer faszinierenden Zahlenreise durch den Kanton ein. Das Buch präsentiert eine breite Palette von statistischen Informationen zu Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Es ist nicht nur ein nützliches Nachschlagewerk, sondern dank beigelegter CD-ROM auch ein praktisches Arbeitsinstrument.

Informationen und Bestellung:
www.lustat.ch/jahrbuch

LuTax hat aufgehoben!

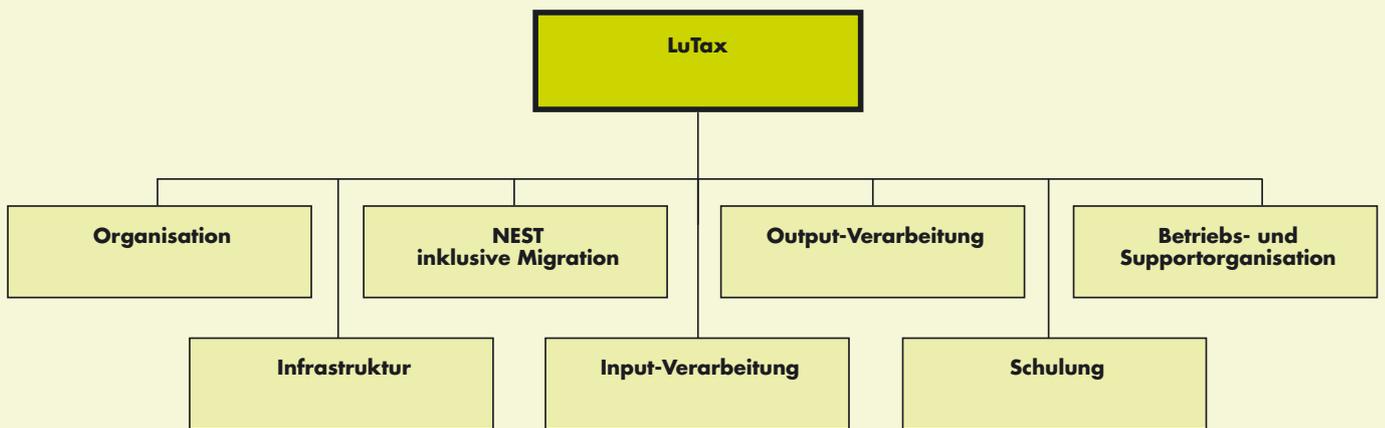


Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2010 dem Dekret für den Aufbau und den Betrieb der zentralen Steuerlösung LuTax klar zugestimmt. Mit dem Projekt LuTax werden die Informatiksachmittel im Bereich Steuern bei den Gemeinden und beim Kanton vereinheitlicht und die Verarbeitungsprozesse standardisiert. Zudem erhalten alle Gemeinden auf 2013 die Veranlagungskompetenz für die Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Am 4. März 2010 fand die LuTax Kick-Off Veranstaltung statt.



(Zw/Fu) Mit der Beschaffung, dem Aufbau und der Einführung einer zentralen Steuerlösung wird sich sowohl im technischen wie auch im organisatorischen Bereich für die Gemeindesteuerämter und die Dienststelle Steuern einiges ändern. Speziell zu erwähnen sind:

- Die Verarbeitungsprozesse werden in den Bereichen Registerführung, Steuerveranlagung, Steuerbezug, Meldewesen und Aktenverwaltung vereinheitlicht. Zudem erhalten alle Gemeinden die Kompetenz, Steuerveranlagungen der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen selbständig vorzunehmen.
- Ab Ende 2012 werden alle Steuerämter und die Dienststelle Steuern auf einem gemeinsamen System arbeiten. Als zentrale Steuerlösung wird das bereits bei 33 Luzerner Gemeinden und bei der Dienststelle Steuern im Einsatz stehende Produkt NEST der Firma KMS beschafft. Mit LuTax werden die Steuerdaten der 87 Luzerner Gemeinden auf das gemeinsame zentrale System übernommen.
- Die vollständigen Steuerakten werden zentral eingescannt und die wichtigsten Ziffern digitalisiert. Massenverarbeitungen werden künftig zentral ausgelöst und in einem externen Druckzentrum verarbeitet.
- Die Einführung der Internetsteuererklärung wird als separates Projekt im Anschluss an das Projekt LuTax durchgeführt.



Neben dem internen Nutzen werden auch die Steuerkunden und -kundinnen vom Projekt LuTax profitieren: Dies beispielsweise infolge kürzerer Durchlaufzeiten, höherer Auskunftsbereitschaft und besserer Serviceleistungen (z.B. Veranlagung und Steuerrechnungen in einem Kuvert).

Nach der Zustimmung des Kantonsrates wurde das Projekt LuTax am 4. März 2010 unter dem Motto "Lu-Tax verleiht Flügel" gestartet. Das Gesamtprojekt ist in verschiedene Teilprojekte unterteilt, in welchen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und des Kantons mitarbeiten. Es ist gelungen, ein motiviertes und hoch qualifiziertes Team zusammenzustellen, was für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts von zentraler Bedeutung ist.

Im Teilprojekt Organisation werden die organisatorischen Vorgaben für das Gesamtprojekt LuTax festgelegt. Dies umfasst unter anderem das Design der Verarbeitungsprozesse bei den Steuerämtern und bei der Dienststelle Steuern, die Zuteilung der Aufgaben auf die einzelnen Organisationseinheiten, die Vorbereitung von Weisungen und das Berechtigungskonzept.

Im Teilprojekt Infrastruktur müssen das technische Konzept erstellt, die zentrale Infrastruktur beschafft und aufgebaut sowie die Arbeitsplätze der Steuerfachpersonen an die zentrale Infrastruktur angeschlossen werden.

Im Teilprojekt NEST inklusive Migration werden die Anforderungen aus dem Teilprojekt Organisation umge-

setzt, das Migrationskonzept und die Rolloutplanung erstellt und die Migration der Steuerdaten auf das zentrale System durchgeführt.

Im Teilprojekt Input-Verarbeitung wird das Scanning der Steuerakten vorbereitet und umgesetzt. Nebst dem eigentlichen Scanning umfasst dies auch das Einlesen des Barcodes sowie die Digitalisierung der wesentlichen Ziffern.

Im Teilprojekt Output-Verarbeitung werden sowohl die Massenverarbeitung wie der Einzeldruck konzipiert. Massenverarbeitungen sollen künftig zentral ausgelöst und in einem Druckzentrum verarbeitet werden.

Das Teilprojekt Schulung ist für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der NEST-Schulung bei allen Luzerner Gemeinden und bei der Dienststelle Steuern zuständig.

Das Teilprojekt Betriebs- und Supportorganisation ist zuständig für die Definition, Planung und Einführung der Betriebsorganisation.

Die Umsetzung von LuTax wird mit Elan vorangetrieben. In verschiedenen Teilprojekten wurden im Verlauf des Monats März die Arbeiten aufgenommen.

Informationen zum Projekt LuTax finden sie auch im Internet unter <http://www.ludata.lu.ch/index/lutax.htm>

Wie sieht der weitere Fahrplan von LuTax aus?

Sommer 2010
Konzeptionelle Arbeiten Organisation, Infrastruktur und Betrieb/Support

Herbst 2010
Bereitstellung technische Infrastruktur

Ende 2010
Erste Testmigration

Februar 2011
Übernahme erste Pilot-Gemeinde auf LuTax

Sommer 2011
Übernahme je einer Nest-, GeSoft- und GemoWin-Gemeinde abgeschlossen

Ende 2012
Übernahme aller Luzerner Gemeinden auf LuTax abgeschlossen

Anfang 2013
Inbetriebnahme Scan-Center für Steuerakten



Gerichtsentscheide

Ein rückwirkend ausgestelltes Arztzeugnis begründet keine ärztlich ver-

ordnete Heilmassnahme, deren Kosten als Krankheitskosten abgezogen werden können.

(el) Frau Nappa liess sich von einer Naturheilpraktikerin mit einer Cranio-Sacral-Therapie behandeln. Die Kosten derselben wurden von der Veranlagungsbehörde nicht zum Abzug zugelassen, da sie keine anerkannte Naturheilpraktikerin sei.

Nach dem Kreisschreiben Nr. 11 der Eidg. Steuerverwaltung vom 31. August 2005 gelten die exemplarisch aufgeführten Heilmassnahmen dann als abzugsfähig, wenn sie ärztlich verordnet sind und von diplomierten Personen durchgeführt werden. Um auch der Alternativmedizin gerecht zu werden, darf die ärztliche Verordnung nicht mehr als notwendiges Kriterium für die Anerkennung als abzugsfähige Krankheitskosten herangezogen werden. So sind auch die Kosten für naturheilärztliche Behandlungen abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet wird.

Der Begriff "anerkannt" lässt sich nicht generell definieren, da für die Zulassung von Ärzten und anderen Medizinalpersonen die Kantone zuständig sind. Nach dem Luzerner Steuerbuch ist der kantonalen Anerkennung die

Mitgliedschaft beim "Erfahrungs/Medizinischen Register" (EMR), einer im schweizerischen Gesundheitswesen breit abgestützten, gesamtschweizerisch tätigen Stelle gleichzusetzen. Diese vergibt ein Qualitätslabel für die Aus- und Fortbildung von Therapeuten der Komplementärmedizin.

Das Abstellen auf den Eintrag ins EMR erschien auch dem Verwaltungsgericht sinnvoll. Da die Naturheilpraktikerin nicht eingetragenes Mitglied des EMR ist, kann sie nicht als anerkannte Naturheilpraktikerin im Sinne des Kreisschreibens der Eidg. Steuerverwaltung gelten.

Aus den Arztzeugnissen geht nicht hervor, in welcher Form und bei wem die Therapien durchzuführen und ob hierfür Cranio-Sacral-Therapien notwendig sind. Die medizinische Notwendigkeit der von Frau Nappa selbst gewählten Therapie ist für die streitbetreffende Steuerperiode nicht erstellt. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Kosten können deshalb nicht als Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden.

VG vom 5. Januar 2009 i.S. N. (A 08 56/57)

Frau Nappa war mit diesem Entscheid nicht einverstanden und gelangte in der Folge ans Bundesgericht. Nach diesem bildet die ärztliche Verordnung ein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen therapeutischen Heilbehandlungen einerseits und Massnahmen zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens im Rahmen des allgemeinen Lebensunterhaltes andererseits. Die ärztliche Verordnung einer Heilmassnahme habe allerdings vor deren Initiierung zu erfolgen. Die rückwirkend ausgestellte Verordnung betrifft eine von Frau Nappa selbst initiierte Behandlung, weshalb die Therapiekosten keine abzugsfähigen Auslagen für Heilmassnahmen im Sinne des Kreisschreibens darstellen.

Fraglich ist hingegen nach dem Bundesgericht, ob für das Kriterium der Anerkennung bei Naturheilpraktikern einzig auf den Eintrag ins EMR abgestellt werden kann. Allenfalls könnte der Nachweis für die "Anerkennung" eines Naturheilpraktikers auch auf andere Weise erbracht werden. Da ein solcher Nachweis hingegen nicht vorlag, wurde diese Frage offen gelassen. BGE vom 10. Juli 2009 (2C_103/2009)

Die Höchstbelastung nur auf im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtige Personen anzuwenden verstösst gegen Bundesrecht

Obwohl Herr Andersch nicht im Kanton Luzern wohnt, ist er aufgrund mehrerer sich in seinem Eigentum befindender Grundstücke beschränkt steuerpflichtig.

Gegen die Steuerveranlagung erhob er Einsprache mit dem Antrag, der in Rechnung gestellte Steuerbetrag sei gemäss der Höchstbelastungsgrenze gemäss § 62 Abs. 1 StG zu reduzieren. Die Einsprache wurde abge-

wiesen, weshalb Herr Andersch ans Verwaltungsgericht gelangte.

Von § 62 StG werden nur natürliche Personen erfasst, die im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Systematisch ist die Höchstbelastung bei den Vorschriften eingeordnet, die die Steuerberechnung bei der Besteuerung von natürlichen Personen regeln. Diese Steuermassvorschrift fällt in die Tarifautonomie der Kantone und wird vom Geltungsbereich des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht erfasst. Hinter der Bestimmung stehen vor allem wirtschafts- und strukturpolitische Zielsetzungen.

Zu prüfen bleibt, ob sich die Anwendung der Höchstbelastungsgrenze nur auf unbeschränkt steuerpflichtige Personen im Kanton Luzern mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lässt. So darf ein Kanton eine steuerpflichtige Person grundsätzlich nicht deshalb stärker belasten, weil sie nicht im vollen Umfang seiner Steuerhoheit untersteht, sondern aufgrund territorialer Beziehung auch noch in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist (Schlechterstellungsverbot).

Vorliegend sind aus der vom Bundesgericht regelmässig gewählten Umschreibung des Schlechterstellungsverbots bereits die Voraussetzungen "Unterstellung unter mehr als eine Steuerhoheit" sowie die "steuerliche Mehrbelastung" erfüllt.

Zur "Andersartigkeit der steuerlichen Behandlung" als weitere Voraussetzung ist auch der Fall zu zählen, wenn die Bezugsbehörde die nicht ausschliesslich innerkantonal Steuerpflichtigen anders behandelt als die im Kanton unbeschränkt Steuerpflichtigen. Da § 62 StG eine solche unterschiedliche Behandlung vorsieht, ist eine weitere Voraussetzung des Schlechterstellungsverbots erfüllt.

Als weitere Voraussetzung muss die "Unsachlichkeit der andersartigen Behandlung" gegeben sein. Dabei ist der Grundsatz der Rechtsgleichheit zu beachten. Nach diesem schliesst das Schlechterstellungsverbot jede Belastung bzw. Verweigerung von Steuervorteilen zuungunsten von Steuerpflichtigen mit ausserkantonalem Steuerdomizil aus, sofern sie nicht auch einen ausschliesslich innerkantonalen Steuerpflichtigen treffen würde. Die Gründe für die unterschiedliche

Behandlung von beschränkt und unbeschränkt im Kanton steuerpflichtigen Personen sind ausschliesslich wirtschafts- und strukturpolitischer Natur. Ein Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot liesse sich nur dann rechtfertigen, wenn er sich als geeignet und erforderlich erweisen würde, diese Zielsetzungen zu verwirklichen. Eine tatsächlich durch § 62 StG steuerpolitisch motivierte Zuwanderung von beschränkt Steuerpflichtigen in die strukturschwachen Gebiete des Kantons, wird denn weder behauptet noch ist sie wahrscheinlich.

Im Übrigen können die Grundstücke auch in nicht strukturschwachen Gebieten des Kantons liegen. Zudem wird wohl kaum ein Steuerpflichtiger wegen der eingeschränkten Anwendung der Höchstbelastungsgrenze von der Wohnsitzverlegung abgehalten.

Die Höchstbelastungsgrenze einzig auf unbeschränkt im Kanton Steuerpflichtige anzuwenden, erweist sich damit als nicht geeignet, die struktur- und wirtschaftspolitischen Ziele des Gesetzgebers zu erreichen. Folglich ist die Schlechterstellung von nicht ausschliesslich im Kanton Luzern Steuerpflichtigen auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Gesamt betrachtet widerspricht der Wortlaut von § 62 StG dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot und dem Schlechterstellungsverbot.

Die Beschwerde wurde gutgeheissen und zum Erlass einer neuen Schlussrechnung zurückgewiesen

VGE vom 20. November 2009 i.S. A.; A 08 247

Anmerkung: Mit der [Steuergesetzesrevision 2011](#) wird die [Beschränkung der Anwendung der Höchstbelastungsgrenze auf unbeschränkt Steuerpflichtige auf den 1. Januar 2011 aufgehoben](#).

VGE vom 17. Aug. 2009 i.S. F.: Eine Praxisänderung, die sich auf ernsthafte und sachliche Gründe stützt, steht weder mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit noch der Rechtsgleichheit im Widerspruch. Sie ist grundsätzlich auf alle offenen Fälle anwendbar.

VGE vom 15. Okt. 2009 i.S. W.: Verzugszinsen auf Nachzahlungen der IV sind keine Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und daher für die Satzermittlung nicht umzurechnen.

VGE vom 6. Nov. 2009 i.S. H.: Besteht eine verzinsliche Darlehensforderung, greift eine natürliche Vermutung, dem Darlehensgeber sind auch tatsächlich Zinsen zugeflossen. Der Gegenbeweis mittels Bestätigung, nach der die Parteien nachträglich auf die Zinszahlung verzichteten, scheiterte vorliegend an der Glaubwürdigkeit.

VGE vom 12. Nov. 2009 i.S.S.: Durch die Nichtdeklaration eines Alterskapitalbezugs aus der 2. Säule, den Einspruch der Versicherungsgesellschaft gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung an die ESIV und die Verwendung eines Teils der Kapitalauszahlung zur Begleichung privater Schulden ohne gleichzeitige Bezahlung der Steuerschulden war der Steuerbezug gefährdet. Die verfügte Sicherstellung der Steuerforderung wurde gutgeheissen.

VGE vom 23. Dez. 2009 i.S. F.: Für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von in der Schweiz lebenden Personen ist das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend. An den Zahlungsnachweis dürfen bei in der Schweiz lebenden Unterstützungsbedürftigen – anders als im internationalen Verhältnis – nicht besonders strenge Anforderungen gestellt werden.

VGE vom 1. Feb. 2010 i.S. S.: Der Vermögenssteuerwert einer Darlehensforderung zwischen Privatpersonen entspricht deren Verkehrswert, d.h. grundsätzlich dem Nominalwert. Wird ein tieferer Wert geltend gemacht, ist der Verkehrswert am Bewertungsstichtag im Einzelfall zu ermitteln, wobei alle den Wert beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen sind.

Instandstellungs- kosten neu erworbener Liegenschaften sind sofort abzugsfähig

Die Dumont-Praxis wird abgeschafft! Ab 2010 können Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften abgezogen werden, soweit diese nicht wertvermehrenden Charakter aufweisen.



(ap) Bisher konnten die Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft bei der Einkommenssteuer nicht abgezogen werden, sofern sie innerhalb der ersten 5 Jahre seit Erwerb einer Liegenschaft angefallen sind. Diese Instandstellungskosten konnten erst beim Verkauf der Liegenschaft bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuern geltend gemacht werden.

Neu sind Instandstellungskosten sofort abzugsfähig, sofern sie werterhaltenden Charakter aufweisen. In der Abgrenzung der Abzugsfähigkeit von Gebäudemassnahmen ist somit künftig nur noch zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten zu unterscheiden.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in Artikel 32 Abs. 2 des Bundessteuergesetzes (DBG), in Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 8 der Verordnung (VO) dBSt 642.116.

§ 39 Abs. 2 des Luzerner Steuergesetzes (StG) wurde entsprechend angepasst. § 13 Abs. 1 Ziff. 4 des Grundstückgewinnsteuergesetzes (GGStG) wurde aufgehoben.

Die Abschaffung der Dumont-Praxis wird ab 1.1.2010, d.h. ab Steuerperiode 2010, wirksam. Der Bund hat zwar den Kantonen eine zweijährige Übergangsfrist gewährt, die Änderung ihrer kantonalen Gesetze anzupassen. Im Kanton Luzern ist die Abschaffung der Dumont-Praxis Bestandteil der Steuergesetzrevision 2011, wurde aber durch den Regierungsrat bereits ab 1.1.2010 in Kraft gesetzt.

Die Abschaffung der Dumont-Praxis gilt auch für Kosten einer Liegenschaft, die vor dem 1.1.2010 erworben wurde.

Abzug für energiesparende Kosten bei der direkten Bundessteuer

Mit der Abschaffung der Dumont-Praxis erfährt auch der Abzug für energiesparende Kosten bei der direkten Bundessteuer eine Änderung. Ab 1.1.2010 können Kosten für energiesparende Massnahmen und für Nutzung erneuerbarer Energien bei der direkten Bundessteuer auch in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb voll abgezogen werden.



Nachrichten,
Veranstaltungen,
Events...

Abteilung Gemeindebetreuung

Oskar Bösch ist seit 1. Februar 2010 neu Abteilungsleiter der Abteilung Gemeindebetreuung. Er ist seit mehreren Jahren bereits als stellvertretender Abteilungsleiter bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern tätig. Oskar Bösch besitzt das Diplom Betriebsökonom HWV und das Fähigkeitszeugnis für Gemeindeschreiber. Sein Steuerwissen und seine Kenntnisse der Luzerner Gemeindesteuerämter hat er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als "Gemeindesteuerbeamter", als Adjunkt beim Regierungsstatthalteramt sowie als langjähriger Einschätzungsexperte und Präsident einer Steuerkommission erworben.

Impressum

Herausgeberin:

Dienststelle Steuern
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Amrein Peter (ap)
Elmiger Beat (el)
Furrer Paul (Fu)
Jäggi Virginia (gj)
Meier Bernadette (bm)
Zwimpfer Herbert (Zw)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuern.lu.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch

Gestaltung:

designopen, Luzern